



## Welche Sicherheitsmaßnahmen hat der Arbeitgeber im Zuge der Covid-19-Coronapandemie auf Baustellen zu treffen?

von Rechtsanwalt Markus Klett

### 1) Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

#### a) Gesetzliche Grundlagen

Den Arbeitgeber treffen gegenüber seinen Beschäftigten Schutz- und Fürsorgepflichten, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im laufenden Betrieb so gering wie möglich bleiben.

Diese Verpflichtung ergibt sich für alle Dienstverhältnisse aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Entsprechend § 241 Abs. 2 BGB hat jeder Teil im Rahmen eines Schuldverhältnisses, Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils zu nehmen („Schutzpflicht“). § 618 BGB konkretisiert diese Verpflichtung. Nach § 618 Abs. 1 BGB hat der Dienstberechtigte (= Arbeitgeber) Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Dienstverpflichtete (= Arbeitnehmer) gegen eine Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

#### b) Besondere Arbeitsschutzvorschriften

Sonderregeln gestalten die allgemeine Verpflichtung des Arbeitgebers, seine Arbeitnehmer gegen Gesundheitsgefahren zu schützen, weiter aus: das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Baustellenverordnung (BaustellV).

Das **Arbeitsschutzgesetz** dient dazu, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten bei der Ausführung der Arbeit durch Arbeitsschutzmaßnahme zu gewährleisten und zu verbessern. Dieses Gesetz gilt auch zugunsten von Beschäftigten auf einer Baustelle. Sowohl der Bauunternehmer als auch der Bauherr als Arbeitgeber haben dieses Gesetz zu beachten und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen zu treffen (§ 2 Abs. 1 BaustellV, § 4 ArbSchG).

Die Grundpflichten für den Arbeitgeber ergeben sich aus § 3 ArbSchG:

- (1) *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.*
- (2) *Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
  1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
  2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.*
- (3) *Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.*



# KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Folglich ist es die Aufgabe des Arbeitgebers, durch seine Organisation den Arbeitsschutz zu gewährleisten (BAG, Urteil vom 18.3.2014, NZA 2014, 855). Dabei spielen die Merkmale der „Verhältnismäßigkeit“ und der „Erforderlichkeit“ für den Arbeitgeber eine zentrale Rolle. Er ist nicht dazu verpflichtet sämtlichen Maßnahmen zu treffen, die dem Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten dienen. Die Maßnahmen dürfen nur nicht gänzlich ungeeignet sein, um einen Gesundheitsschutz zu gewährleisten (vgl. Kollmer/Klindt/Schucht/Kohte ArbSchG § 3 Rn. 20). Insbesondere müssen sie dem aktuellen Stand der Hygiene entsprechen.

Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Zu den Arbeitsstätten zählen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 ArbStättV die Orte auf Baustellen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

## c) Gefährdungsbeurteilung nach der CoronaVO

Der Arbeitgeber hat die konkret zu treffenden Maßnahmen durch eine Gefährdungsbeurteilung zu bestimmen. Diese beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind (Kollmer/Klindt/Schucht/Kreizberg ArbSchG § 5 Rn. 86). Dabei sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (**Corona-Verordnung – CoronaVO**) vom 17.03.2020, zuletzt geändert am 27.03.2020, zu beachten.

Nach § 3 Abs. 1 CoronaVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Nach § 3 Abs. 2 CoronaVO sind außerhalb des öffentlichen Raums Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten.

Nach § 3 Abs. 3 CoronaVO sind von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte **ausgenommen**, wenn sie u.a. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs zu dienen bestimmt sind.

Da auf Baustellen in der Regel mehr als fünf Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen (= Personen verschiedener Bauunternehmen) zusammenarbeiten müssen, um eine effiziente Bauentwicklung zu gewährleisten, ist fraglich, ob sich aus der CoronaVO ein **generelles Ausübungsverbot** auf Baustellen ergibt.

Allerdings muss der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 ArbSchG für die Beschäftigten die mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Der Arbeitgeber muss dabei abwägen, welche Maßnahmen mit Sicht auf den Schutz der Arbeitnehmer zweckentsprechend und verhältnismäßig sind. Dabei hat er insbesondere die in der CoronaVO abgebildeten Ziele zu berücksichtigen: den unmittelbaren Kontakt zwischen Mitmenschen zu reduzieren und ein Ansteckungsrisiko zu minimieren. Konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5 Meter gewährleistet ist.



## 2) Sicherheitsanordnungen des Arbeitgebers

Aufgrund der derzeitigen gesundheitlichen Lage sollten Sie als Arbeitgeber folgende Sicherheitsmaßnahmen anordnen (und deren Einhaltung kontrollieren!), um das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander **so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen. Kann der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten beim Baubetrieb nicht eingehalten werden, muss die Anzahl der Beschäftigten, die zeitgleich arbeiten, reduziert werden.
- Stellen Sie **Sanitärräume** in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese müssen nach § 3 i.V.m Anhang I 4.1 ArbStättV über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.
- Klären Sie die Beschäftigten über die grundlegenden Hygieneregeln (Abstand halten, Begrüßung ohne Handschlag, Husten/Niesen in die Ellenbeuge, Händewaschen etc.) auf. Hängen Sie **Plakate an Waschplätzen**, aber auch an **anderen zentralen Stellen** aus, die darüber aufklären, wie man richtig seine Hände wäscht. Nähere Informationen finden Sie hier:  
<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/plakat-infektionen-vorbeugen-richtiges-haendewaschen-schuetzt/>
- Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind mindestens **einmal täglich** gründlich zu **reinigen**.
- Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume** oder **Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und grob zu reinigen.

Werden Pausenräume oder -bereiche von **Beschäftigten verschiedener Unternehmen** gemeinsam genutzt, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu **unterschiedlichen Zeiten** die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 Meter) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und grob zu reinigen.



# KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

- Stellen Sie sicher, dass alle Beschäftigten auf der Baustelle die **notwendigen Informationen** über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen. Wir verweisen an dieser Stelle auf:  
[http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?__blob=publicationFile)
- Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
- Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die **gemeinsam in einem Fahrzeug** zur Baustelle an- und abreisen auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei ist die Fahrgemeinschaft nach Gewerken zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten. Bei Sammelfahrten mit Firmenfahrzeugen/Firmenbussen sollte die Anzahl der Fahrzeuginsassen reduziert werden.
- Bei Arbeiten mit Staub oder anderen Gefahrstoffen besteht weiterhin und unabhängig vom Corona Virus die Notwendigkeit des Tragens von **Atemschutz**. Stellen Sie sicher, dass entsprechende Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Die Atemwege müssen jetzt besonders vor solchen zusätzlichen Belastungen geschützt werden.

**In den kommenden Tagen werden wir unsere allgemeinen Hinweise ergänzen. Schauen Sie immer wieder mal herein!**

**So erreichen Sie uns:**

**Rechtsanwalt Professor Dr. Mathias Preussner**  
Tel. 07531/9085-0  
E-Mail: [preussner@kues-partner.de](mailto:preussner@kues-partner.de)

**Rechtsanwalt Markus Klett**  
Tel. 07531/9085-23  
E-Mail: [klett@kues-partner.de](mailto:klett@kues-partner.de)